

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1974

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	18. 1. 1974	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	54
611	15. 1. 1974	Grundsteuer-Anerkennungsverordnung	54
	21. 12. 1973	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe in Münster	54
	3. 1. 1974	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf	54
	10. 1. 1974	Bekanntmachung des Wahlausschusses für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	55
		Bekanntmachung des Wahlausschusses des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes.	55
	10. 1. 1974	Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten in Minden vom 5. Juni 1901 (Amtsblatt Nr. 24) und 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Nr. 41) und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden über Hille und Eickhorst bis Lübbecke durch den Kreis Minden	55
	10. 1. 1974	Urkunde über die Erweiterung der Anlagen und des Betriebes der Siegener Kreisbahn GmbH.	55
		Hinweise für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	56

1102

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder
und Entschädigung für Reisekosten
der Mitglieder der Landesregierung
Vom 18. Januar 1974**

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 34), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung vom 18. August 1955 (GS. NW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1970 (GV. NW. S. 379), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Sie gilt auch für Reisen, die vor dem 1. Februar 1974 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 18. Januar 1974

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert

– GV. NW. 1974 S. 54.

611

**Grundsteuer-Anerkennungsverordnung
Vom 15. Januar 1974**

Aufgrund der §§ 4 Nr. 5, 5 Abs. 1 Nr. 2 und 32 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennungen,

- a) daß der Benutzungszweck von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird (§ 4 Nr. 5 des Grundsteuergesetzes), und
- b) daß die Unterhaltung des Heims oder Seminars (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Grundsteuergesetzes)

im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegen, werden dem Finanzminister gemeinsam mit dem Innenminister und dem für das Fachgebiet zuständigen Minister übertragen.

§ 2

Die Anerkennung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung der untergebrachten Gegenstände (§ 32 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes) wird dem Kultusminister übertragen, der an das Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung gebunden ist, sofern dessen Geschäftsbereich berührt wird.

§ 3

Die Verordnung über die Zuständigkeit für Anerkennungen nach § 9 Abs. 1 der Grundsteuererlaßverordnung vom 18. Februar 1958 (GV. NW. S. 87) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1974 an aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Januar 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als
Innenminister
Weyer

(L. S.)

Der Finanzminister
Wert

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

– GV. NW. 1974 S. 54.

**Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl
zur Vertreterversammlung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe in Münster
Vom 21. Dezember 1973**

Für die Wahl zur Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe ist für die Gruppe der Versicherten und die Gruppe der Arbeitgeber jeweils nur eine Vorschlagsliste eingereicht und zugelassen worden.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 13. 8. 1973 (BGBl. I S. 982) findet somit keine Wahlhandlung statt.

Münster, den 21. Dezember 1973

Der Wahlausschuß
Schöpner
Vorsitzender

– GV. NW. 1974 S. 54.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl
zur Vertreterversammlung
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf**

§ 24 Abs. 2 WO-Sozialvers. in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 13. August 1973 (BGBl. I S. 982)]

Vom 3. Januar 1974

Für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde nur eine Vorschlagsliste zugelassen. Gemäß § 24 Abs. 1 WO-Sozialvers. in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlord-

nung für die Sozialversicherung vom 13. August 1973 (BGBl. I S. 982) findet daher keine Wahlhandlung statt.

Düsseldorf, den 3. Januar 1974

Der Wahlausschuß
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heyer Brakelmann Kellner
– GV. NW. 1974 S. 54.

**Bekanntmachung
des Wahlausschusses für die Wahl
zur Vertreterversammlung der
Landesversicherungsanstalt Westfalen
Vom 10. Januar 1974**

Für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen ist für die Gruppe der Arbeitgeber nur eine Vorschlagsliste eingereicht und nach § 20 WO–Sozialvers. zugelassen worden.

Für die Gruppe der Versicherten sind zwar zwei Vorschlagslisten eingereicht und nach § 20 WO–Sozialvers. zugelassen worden, in ihnen sind aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind.

Gemäß § 24 (1) der WO–Sozialvers. findet daher zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen für beide Gruppen keine Wahlhandlung statt.

Die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber gelten gemäß § 24 (3) WO–Sozialvers. mit Ablauf des Wahlsonntags (26. Mai 1974) als gewählt.

Münster (Westf.), den 10. Januar 1974

Der Wahlausschuß
Walpert
Vorsitzender

– GV. NW. 1974 S. 55.

**Bekanntmachung
des Wahlausschusses des
Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes**

für die Wahl zur Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes in Düsseldorf gemäß § 24 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 13. August 1973 (BGBl. I S. 982).

Für die Gruppe der Versicherten sowie für die Gruppe der Arbeitgeber ist nur je eine gültige Vorschlagsliste eingereicht worden.

Aus diesem Grunde findet keine Wahlhandlung statt.

Der Wahlausschuß
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Roth v. Arciszewski Pauer
Vorsitzender Beisitzer Beisitzer

– GV. NW. 1974 S. 55.

**Nachtrag
zu den
Genehmigungsurkunden des Regierungspräsidenten
in Minden vom 5. Juni 1901 (Amtsblatt Nr. 24)
und 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Nr. 41)
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen
Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden über Hille
und Eickhorst bis Lübbecke durch den Kreis Minden
Vom 10. Januar 1974**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich hiermit den Kreis

Minden-Lübbecke mit sofortiger Wirkung vorübergehend bis zum 30. April 1975 von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Hille Hafen (km 17,3) bis Lübbecke Kreis der Strecke Minden – Lübbecke.

Düsseldorf, den 10. Januar 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
– V/B 3 – 90-30/55 –

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1974 S. 55.

**Urkunde
über die
Erweiterung der Anlagen und des Betriebes
der Siegener Kreisbahn GmbH
Vom 10. Januar 1974**

Aufgrund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter die Erweiterung der Anlagen und des Betriebes der Siegener Kreisbahn GmbH, Siegen, Friedrichstraße 47, um eine

im Bahnhof Kreuztal der Deutschen Bundesbahn beginnende, mit einem Linksbogen bis an den Ferndorfbach heranführende, dann am Ostufer dieses Gewässers verlaufende und in Kreuztal-Buschhütten endende 3,5 km lange Eisenbahnstrecke mit einer Spurweite von 1435 mm nach Maßgabe der vorgeprüften Baupläne vom 15. 1. 1971/31. 1. 1973. Die Ergänzung und Abänderung der Genehmigung durch die endgültige Feststellung der Baupläne bleibt vorbehalten.

1.

Die Siegener Kreisbahn GmbH ist berechtigt und verpflichtet, auf vorbezeichneter Eisenbahnstrecke öffentlichen Güterverkehr zu betreiben, und zwar

a) im Binnenverkehr

zwischen den hier anzulegenden Gleisanschlüssen untereinander sowie zwischen diesen Anschlüssen einerseits und der öffentlichen Ladestelle andererseits,

b) im Übergangsverkehr

von und zu der Deutschen Bundesbahn zwischen dem Bahnhof Kreuztal der Deutschen Bundesbahn einerseits und den Anschlüssen und der öffentlichen Ladestelle der Kreisbahn andererseits.

2.

Für den Betrieb sind Triebfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Dampflokomotiven zugelassen.

3.

Bau und Betrieb der Eisenbahnstrecke unterliegen den für die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen

des Landeseisenbahngesetzes,

der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563) und

der Eisenbahn-Signalordnung 1959 vom 7. Oktober 1959 (BGBl. II S. 1021) mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, enthalten im Signalbuch, in der jeweils gültigen Fassung.

4.

Die Eisenbahnstrecke gilt als Nebenbahn im Sinne des § 1 Abs. 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung.

5.

Diese Genehmigung gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Düsseldorf, den 10. Januar 1974

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1974 S. 55.

**Hinweis
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1973 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1973 Einbanddecken
vor zum Preis von 6,70 DM zuzüglich Versandkosten von
1,80 DM =

8,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1974 an den Verlag
erbeten.

– GV. NW. 1974 S. 56.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.